

Arbeitsstättenzählung vom 15. Mai 2001



Arbeitsstätten u. Beschäftigte nach Abschnitten der ÖNACE 1995, groben Beschäftigtengrößengruppen und Stellung im Beruf

Erläuterungen

Was ist eine Arbeitsstätte?

Eine Arbeitsstätte ist jede auf Dauer eingerichtete, durch Name (oder Bezeichnung) und Anschrift gekennzeichnete Einheit, in der in der Regel mindestens eine Person erwerbstätig ist. Dabei kommt es weder auf die Größe noch auf die Anzahl der Beschäftigten an. Es gilt z.B. eine Trafik mit nur einem Beschäftigten genauso als Arbeitsstätte wie eine Produktionsstätte für Automotoren mit über 1.000 Beschäftigten.

Wer galt als Beschäftigter?

Als Beschäftigte galten alle Personen, die zum Stichtag 15. Mai 2001 der Arbeitsstätte angehörten, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb oder außerhalb der Arbeitsstätte tätig waren (z.B. auf einer Baustelle, im Außendienst sowie Heimarbeiter). Kurzfristig abwesendes Personal (wegen Krankheit, Urlaub o.Ä.) war ebenfalls anzugeben. Teilzeitbeschäftigte, Kurzarbeiter (-angestellte) und zum Stichtag beschäftigte Saisonarbeiter zählten ebenso zu den Beschäftigten wie geringfügig Beschäftigte (ab 1 Stunde Wochenarbeitszeit).

Nicht mitgezählt wurden: Präsenz- und Zivildienstler, Beschäftigte im Karenzurlaub, sowie Personen, die einen sonstigen längerfristigen (unbezahlten) Urlaub konsumierten und Werkvertragsnehmer.

Es wird immer der allgemeine Begriff „Beschäftigte“ verwendet. Es ist jedoch zu beachten, dass bei der Arbeitsstättenzählung nicht Beschäftigte, sondern Beschäftigungsverhältnisse (Beschäftigungsfälle) erhoben wurden. So scheint z.B. ein Arzt, der in einem Krankenhaus tätig ist und zusätzlich eine eigene Praxis betreibt, in den Tabellen mit zwei Beschäftigungsverhältnissen auf: Einmal als Angestellter bei den Krankenanstalten und als tätiger Betriebsinhaber bei den ärztlichen Ordinationen.

Was versteht man unter „Stellung im Beruf“?

Das Merkmal „Stellung im Beruf“ bezieht sich auf die arbeitsrechtliche Stellung und gliedert die Beschäftigten in folgende Kategorien, für die bei der Zählung folgende

Definitionen galten:

Tätige Betriebsinhaber sind Personen, die einen Vermögensteil am Unternehmen besitzen und eine für dieses Unternehmen relevante Tätigkeit ausüben. Mitgezählt sind hier auch Pächter sowie mittätige Gesellschafter.

Mithelfende Familienangehörige sind Personen, die zur Familie des Inhabers (Mitinhabers oder Pächters) gehören und regelmäßig im Unternehmen mitarbeiten, jedoch nicht als unselbständig Beschäftigte krankenversicherungspflichtig sind.

Angestellte und Beamte sind Personen, die als Angestellte (Beamte) geführt werden und als solche versichert sind. Mitenthaltend sind hier auch Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen (ausgenommen Lehrlinge) und als Angestellte versichert sind.

Arbeiter sind Personen, die in der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter bzw. als Arbeiter bei anderen Versicherungsanstalten versichert sind. Mitgezählt sind hier auch Personen, die in praktischer Berufsausbildung stehen (ausgenommen Lehrlinge) und als Arbeiter versichert sind.

Lehrlinge sind Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen und eine Facharbeiterausbildung absolvieren oder einen Angestelltenberuf erlernen.

Heimarbeiter sind Personen, die von einer Arbeitsstätte regelmäßig beschäftigt und im Allgemeinen in Stücklohn bezahlt werden, ihre Berufstätigkeit in ihrer eigenen Wohnung ausüben und deren Löhne in der Lohnsumme enthalten sind.

Was sind „Beschäftigtengrößengruppen“?

Das Merkmal „Beschäftigtengrößengruppe“ gliedert die Anzahl der Arbeitsstätten nach standardisierten Größengruppen der unselbständig Beschäftigten.

Der Größengruppe „0 unselbständig Beschäftigte“ wurden Arbeitsstätten zugeordnet, wenn

- dort nur selbständig Beschäftigte tätig waren;
- diese zum Erhebungsstichtag vorübergehend wegen Saisonsperre geschlossen und in ihnen zum Stichtag weder selbständig noch unselbständig Beschäftigte tätig waren.